- 111. Darf uach §. 801 C.R.D. auch dann gegen Sicherheitsleiftung ein Arrest angeordnet, bezw. eine einstweilige Berfügung erlassen werden, wenn weder der zu sichernde Anspruch, noch der Arrestgrund glaubhaft gemacht ist?
- VI. Civilsenat. Urt. v. 4. Mai 1891 i. S. Dr. (Bekl.) w. Cheleute D. (Kl.) Rep. VI. 45/91.
 - I. Landgericht Die.
 - II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus ben Grunben:

"Wie die Kläger behaupten, hat, als der Mitkläger Eduard D. sich im Jahre 1875 um die Hand der Mitklägerin, seiner gegenwärtigen Shefrau, beward, der Vater des ersteren, der Einwohner Karl D., ihnen versprochen, für den Fall und dafür, daß die Heirat zustande komme, den Cheleuten 2400 M und einen Ochsen im Werte von 240 M zu geben. Der Anspruch hierauf sei von den Klägern, welche

im Jahre 1875 sich miteinander verheiratet hätten, gegen den Schuldener eingeklagt worden; der letztere sei im Jahre 1875 Eigentümer der Grundstücke Nr. 7 und 8 Guhre gewesen, habe dieselben aber am 22. Juni 1881 an seine zweite Ehefrau aufgelassen; setztere habe die Grundstücke durch Vertrag vom 4. Mai 1889 an den Beklagten verkauft und aufgelassen. Kläger wollen diese Auslassung wegen Fraudulosität ansechten und haben zunächst beantragt, durch einste weilige Verfügung dem Beklagten zu untersagen, über die erwähnten Grundstücke zum Nachteile der klägerischen Forderung nehst Zinsen und Kosten zu verfügen, und einen entsprechenden Eintrag im Grundsbuche anzuordnen.

Nachdem von den Klägern die von ihnen zuvor verlangte Sichersheit von 1000 M bestellt worden, ist durch Beschluß vom 28. April 1890 eine entsprechende einstweilige Verfügung erlassen.

Der Beklagte hat Widerspruch erhoben. Durch Urteil des Landgerichtes vom 8. Juli 1890 wurde hierauf die einstweilige Verfügung aufgehoben. Das Berufungsgericht änderte aber das Urteil ab und erklärte die einstweilige Verfügung für rechtmäßig. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach ben & . 801 Abs. 2. 815 C.P.D. könne eine einstweilige Verfügung auch dann erlassen werden, wenn weder der Unspruch, noch der Grund, weshalb zu besorgen sei, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könne, glaubshaft gemacht sei, falls wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet werde....

Was nun die Frage anlangt, ob das Gericht nach §. 801 C.P.D. einen Arrest verhängen oder eine einstweilige Verfügung erlassen darf, obgleich der Antragsteller weber den Anspruch noch den Grund für den Arrest oder die einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht hat, falls nur Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachteile gestellt wird, so kann der gegen die bezüglichen Aussührungen des ansgesochtenen Urteiles gerichtete Angriff der Revision nicht als begründet angesehen werden. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Wortlaut des §. 801 den Zweisel nicht ausschließt, ob ohne irgend welche Glaubhastmachung eine Sicherungsmaßregel der fraglichen Art getroffen werden könne, und ob nicht wenigstens entweder der Unsetzelsen werden könne, und ob nicht wenigstens entweder der Unsetzelsens entweder der Unsetzelsens werden könne, und ob nicht wenigstens entweder der Unsetzelsens ein und der Verselsens ein der Verselsens eine Verselsens eine Verselsens eine Verselsens ein der Verselsens ein verselsens eine Verselsens eine Verselsens ein verselsens ein verselsens eine Verselsens eine Verselsens eine Verselsens eine Verselsens ein verselsens eine Verselsens eine Verselsens eine Verselsens eine Verselsens verselsens eine Verselsens verselsens verselsens verselsens verselsens verselsens verselsens verselsen verselsens versels

spruch oder der Grund für die Sicherungmaßregel glaubhaft gemacht sein müsse. Indessen kann dieser Zweisel bei näherer Prüsung nicht als berechtigt angesehen werden. Die fragliche Bestimmung beruht augenscheinlich auf der Erwägung, daß, wenn der Antragsteller genügende Sicherheit wegen der dem Gegner drohenden Nachteile stelle, es nicht bedenklich erscheine, eine Sicherungsmaßregel der fraglichen Art ohne weiteres zu gestatten. Es ist erklärlich, daß man in einem solchen Falle es hat zulassen wollen, von den allgemeinen Ersordernissen des Arrestes oder einer einstweiligen Berfügung Abstand zu nehmen; dagegen würde ein Grund nicht ersindlich sein, warum man zwar nicht an dem Vorhandensein der beiden Voraussezungen, der Glaubhastmachung des Anspruches und des Arrestgrundes, sollte haben sestungen, aber doch noch immer wenigstens eine von diesen Vorauszesetungen, ohne zwischen denselben zu unterscheiden, habe verlangen wollen.

Hiermit steht auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung in Übereinstimmung. Der norddeutsche Entwurf (§. 700) bestimmte in Übereinstimmung mit dem preußischen Entwurse (§. 811): "Der Arrestläger hat den zu sichernden Anspruch und den Arrestsgrund glaubhaft zu machen. Auch wenn diesem Erfordernisse nicht genügt ist, kann der Arrest angeordnet werden, sofern der Arrestläger wegen der dem Arrestbeklagten drohenden Nachteile nach den Bestimmungen des §. 697 Sicherheit leistet." Danach ist es klar, daß der Arrest sollte verhängt werden dürsen, auch wenn weder der Anspruch noch der Arrestgrund glaubhaft gemacht würde. Nach den Motiven zu dem Entwurse der Civisprozesordnung zu §§. 745. 746 ist es nicht beabsichtigt gewesen, hierin eine materielle Änderung vorzunehmen, vielmehr hat man sich an die Bestimmung des norddeutschen Entwurses anschließen wollen.

Danach erscheint die Ansicht des Berufungsgerichtes über die Auslegung bes §. 801 Abs. 2 C.P.D. richtig.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 20 S. 362.

Die Revision macht noch geltend: selbst wenn man die Unslegung, welche das Berufungsgericht dem §. 801 C.P.D. gegeben habe, als richtig ansehen wolle, so könne doch eine einstweilige Berfügung gegen Sicherheitsleistung jedensalls dann nicht erlassen werden, wenn bereits seststehe, daß entweder ein sicherzustellender Unspruch oder ein Arrestgrund nicht vorhanden sei. Die hierin von der Revision angeregte Frage kann dahingestellt bleiben, denn, auch wenn die evenstuelle Feststellung des Berufungsgerichtes, daß sowohl der Anspruch der Kläger wie die Gesährdung der Realisierung desselben glaubhaft gemacht seien, irrtümlich sein sollte, so ist doch ohne weiteres ersichtelich, daß noch nicht seststeht, daß den Klägern der fragliche Anspruch nicht zustehe, oder daß jedenfalls die Zwangsvollstreckung wegen desselben auch ohne Erlaß der einstweiligen Versügung gesichert sein werde."...